



Neue Gentechniken regulieren - Koalitionsvertrag umsetzen!

In den nächsten Wochen wird sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) zur rechtlichen Einstufung neuer gentechnischer Verfahren äußern. Auf dieser Grundlage entscheiden EU-Kommission und die Mitgliedstaaten darüber, ob und wie sie diese künftig regulieren.

Agro-Gentechnik ist in der EU ein Angebot ohne Nachfrage. Daran hat sich seit ihrer Markteinführung im Jahr 1996 nichts geändert. Die Europäer*innen in ihrer übergroßen Mehrheit lehnen Gentechnik auf dem Acker und dem Teller ab. Das gilt auch für die Deutschen. Laut jüngstem Verbrauchermonitor 2/2018 des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zeigen sich 50 Prozent der Befragten in Bezug auf Gentechnik in Lebensmitteln beunruhigt. Und ein ebenfalls vom BfR durchgeführtes Fokusgruppeninterview vom Oktober 2017 zeigt, dass Verbraucher*innen den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren im Lebensmittelbereich mehrheitlich ablehnen und sowohl eine Kennzeichnung als auch eine strikte Regulierung fordern.

Wir setzen uns dafür ein, dass alle Verfahren, die unter Begriffen wie ‚Genom-Editing‘, ‚zielgerichtete Mutagenese‘, ‚neuere Mutagenese-Verfahren‘ etc. firmieren, als Gentechnik reguliert werden. Bei ihnen handelt es sich um Gentechnik und bei den Pflanzen, die aus ihnen hervorgehen, um gentechnisch veränderte Organismen (GVO); unabhängig davon, ob

bei ihrer Anwendung Fremd-DNA eingefügt wird oder nicht und auch unabhängig davon, wie klein oder wie groß die Veränderung ausfällt. Denn sie alle

- nehmen technische Eingriffe direkt auf der Ebene der DNA vor und verändern das Genom. Dabei unterlaufen sie die natürlichen Mechanismen der Genregulation, mit denen sich Lebewesen normalerweise vor negativen Folgen von DNA-Veränderungen schützen.
- arbeiten mit im Labor im Reagenzglas („in vitro“) hergestellter rekombinanter DNA.
- benutzen sehr oft Methoden der „klassischen“ Gentechnik (wie ‚Agrobacterium‘ und ‚Schrotschussverfahren‘), um gentechnisch veränderte Konstrukte wie die sogenannten Gen-Scheren in die Zelle zu schleusen – und verbinden damit die Risiken ‚alter‘ und ‚neuer‘ Verfahren der gentechnischen Veränderung.

Hinzu kommt:

- Mit den neuen gentechnischen Verfahren können die biologischen Eigenschaften von Organismen grundlegend verändert werden, in dem etwa ganze Stoffwechselwege ausgeschaltet werden. Auch können sie seriell, also mehrfach hintereinander oder in Kombination, angewendet werden. Selbst wenn die einzelnen Eingriffe nur kleine Abschnitte der DNA betreffen, können sie in der Summe zu erheblichen Veränderungen führen.
- Das Muster der von den neuen Verfahren ausgelösten gentechnischen Veränderung unterscheidet sich in der Regel von den Veränderungen, die bei der Züchtung oder spontaner Mutagenese entstehen. Denn Werkzeuge wie Nukleasen (die ‚Gen-Scheren‘) verändern DNA-Abschnitte über ihre eigentlichen Zielregionen hinaus; nämlich überall da, wo diese im Erbgut auch noch vorkommen oder wo sie durch die natürliche Genregulation besonders geschützt sind.
- Selbst wenn ein gentechnischer Eingriff möglicherweise gezielter erfolgt, bedeutet das nicht, dass er sicherer ist. Die Auswirkungen der DNA-Veränderungen lassen sich – angesichts der Komplexität des Genoms und seiner Wechselwirkungen mit anderen Elementen der Zelle und mit der Umwelt – nicht voraussagen.
- Unerwartete Effekte können sowohl an den eigentlich erwarteten Orten („on target“) als auch an nicht intendierten Stellen im Genom auftreten („off target“), etwa wenn die Gen-Scheren nicht nur dort schneiden, wo dies erwartet wird.
- Bisher gibt es keine systematische Risikobewertung der neuen gentechnischen Verfahren. Es gibt kaum Daten, die eine seriöse Bewertung der Methoden und Produkte erlauben würden; ebenso wenig wie Daten, die mögliche Wirkungen von mit den neuen gentechnischen Verfahren hergestellten Produkten auf Umwelt und Gesundheit erfassen. Auch die dringend gebotene Debatte, wie eine den neuen Verfahren angemessene Risikobewertung aussehen müsste, findet nicht statt. Das gilt auch für das Monitoring von Langzeitfolgen für Mensch und Umwelt.

Daraus ergibt sich zwingend:

- Die neuen Gentechnik-Verfahren – unter welchem Namen sie auch daherkommen mögen – und die mit ihnen erzeugten Organismen müssen nach dem EU-Gentechnikrecht als GVO eingestuft und entsprechend reguliert werden. Nur eine solche Regulierung wird auch dem geltenden Koalitionsvertrag gerecht. Dort heißt es: „Im Anschluss an die noch ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu den neuen molekularbiologischen Züchtungstechnologien

werden wir auf europäischer und gegebenenfalls nationaler Ebene Regelungen vornehmen, die das Vorsorgeprinzip und die Wahlfreiheit gewährleisten.“

- Aus dem Vorsorgeprinzip folgt die Pflicht, alle neuen gentechnischen Verfahren allein aufgrund ihrer Neuheit und fehlender Risikobewertung nach dem geltenden Gentechnikrecht zu regulieren. Das heißt: Vor der Markteinführung muss eine Risikobewertung stattfinden und die Hersteller haben Nachweisverfahren für ihre GVO zu liefern. Nach der Marktzulassung sind Monitoring und Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten, und im Falle von Freisetzung und Anbau ist ein Eintrag ins Standortregister obligatorisch. So wird transparent, wo die entsprechenden Pflanzen wachsen, es können Vorsorgemaßnahmen gegen gentechnische Verunreinigungen getroffen werden und im Schadensfall Haftungsregeln greifen. Da viele der durch die neuen gentechnischen Verfahren ausgelösten Veränderungen der biologischen Eigenschaften nicht auf der Ebene der DNA zu entdecken sind, müssen zudem sogenannte –Omics-Verfahren eingesetzt werden, um so Veränderungen des Stoffwechsels untersuchen zu können.
- Aus der Wahlfreiheit ergibt sich die Pflicht, gentechnisch veränderte Produkte als solche zu kennzeichnen. Nur so haben Verbraucher*innen, Züchter*innen und Bäuer*innen die Möglichkeit, sich *für* oder *gegen* ein solches Produkt zu entscheiden.

Ihnen als den gewählten Volksvertreter*innen möchten wir folgende Punkte besonders nahelegen:

- Bei der Gentechnik geht es um Lebewesen, die sich vermehren, genetisch austauschen und sich auch unkontrolliert ausbreiten können. Gelangen ihre Gene beispielsweise in natürliche Populationen, sind sie kaum mehr rückholbar.
- Das Bundesverfassungsgericht hat 2010 in seinem Urteil zum Gentechnikgesetz (GenTG) erklärt: „Angesichts eines noch nicht endgültig geklärten Erkenntnisstandes der Wissenschaft bei der Beurteilung der langfristigen Folgen eines Einsatzes von Gentechnik trifft den Gesetzgeber eine besondere Sorgfaltspflicht, bei der er den in Art. 20a GG enthaltenen Auftrag zu beachten hat, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.“
- Nur wenn die mit Hilfe neuer Gentechniken erzeugten Organismen einer Risikobewertung und Kennzeichnung unterzogen werden, wird der Gesetzgeber seiner Sorgfaltspflicht für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gerecht. Und nur so behalten Politik und Behörden das Heft des Handelns in der Hand. Mit nicht sicherheitsbewerteten und nicht gekennzeichneten gentechnisch veränderten Organismen droht ein Kontrollverlust staatlicher Instanzen, der sich schnell zu einem Vertrauensverlust in die Demokratie ausweiten kann, gerade bei einem so sensiblen Thema wie der Agro-Gentechnik.

Wir appellieren an Sie: Setzen Sie sich mit uns für die Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren nach dem Gentechnikrecht ein! Setzen Sie das Vorsorgeprinzip durch! Sichern Sie die Wahlfreiheit!